Gemeindeamt Eitzing
Kirchenplatz 1, 4970 Eitzing
Tel. 07752/83037, Fax 07752/83037-20
E-Mail: gemeinde@eitzing.ooe.gv.at
Bearbeiter: AL Verena Zallinger, LL.B.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eitzing vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren.

Kanalgebührenordnung
für die Gemeinde Eitzing
GZ 811

Auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. a des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, idgF wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.
Für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 von 170 m² **€ 4.174,--** (= Mindestgebühr).
   Bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 170 m² beträgt die Kanalanschlussgebühr für jeden über 170 m² liegenden m² **€ 24,17** /m².

2. a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeter-anzahl der einzelnen Objekte abzurunden.

   b) Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Garagen, Terrassen, Loggias, Balkone und Wintergärten werden für die Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

   c) Im Kellergeschoss befindliche Waschküchen und Nassräume werden zur Gänze in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen.

   d) Bei Privatliegenschaften werden freistehende oder angebaute Nebengebäude nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn diese einen mittelbaren oder unmittelbaren Kanalanschluss aufweisen.

   e) Bei gewerblich genutzten Liegenschaften werden Wohnbereiche zur Gänze für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Reine Lagerräume werden nicht miteinbezogen. Die Bemessungsgrundlage für die übrigen gewerblichen Bereiche wird um 50 % gekürzt, jedoch nur soweit insgesamt für die Liegenschaft die Mindestbemessungsgrundlage von 170 m² überschritten wird.

   f) Bei öffentlichen Gebäuden (Schule, Mehrzweckgebäude, Amtsgebäude, usw.) wird bei der Bemessungsgrundlage ebenfalls ein Abschlag von 50 % in Ansatz gebracht.

   g) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke wird die Mindestgebühr vorgeschrieben.

3. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

d) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.

e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesen Sätzen findet nicht statt.

f) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt der Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.

4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3
Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % der jeweils geltenden Mindestanschlussgebühr.

2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides zu entrichten.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird nach Belastungseinheiten (BE) berechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Wasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.

2. Je Belastungseinheit (BE) werden € 183,79 jährlich verrechnet. Als Stichtage für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) lt. nachstehenden Ansätzen werden jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. sowie der 01.10. herangezogen.

3. <u>Die Belastungseinheiten betragen für:</u>

a)	1 ständigen Bewohner ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	1,00 BE
b)	1 ständigen Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,50 BE
c)	1 Schüler od. Student mit einem weiteren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, jedoch nur solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	0,30 BE
d)	1 Wochenendbewohner bzw. Bewohner mit weiterem Wohnsitz (Hauptwohnsitz andere Adresse)	0,30 BE
e)	1 Schul- und Kindergartenkind (für Schule und Kindergarten)	0,10 BE
f)	1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt (Vollzeit).	0,33 BE
g)	1 Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb	0,17 BE
h)	1 Sitzplatz in einem Gasthaus-Nebenzimmer	0,07 BE
i)	1 Sitzplatz in einem Gasthaus- oder Veranstaltungssaal	0,05 BE
j)	1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 BE
k)	1 Fremdenbett halbjährig besetzt	0,50 BE
l)	1 Fremdenbett vierteljährig besetzt	0,25 BE

m) Sportstätte mit Umkleidekabine ..... 3,00 BE
n) Feuerwehrzeugstätte ..... 3,00 BE
o) Musikheim ..... 3,00 BE
p) Mehrzweckraum Gemeinde ..... 2,00 BE
q) Obstpreßanlage ..... 1,00 BE
r) Pfarrhof ..... 1,00 BE

Für Personen, die im Berechnungszeitraum das 15. Lebensjahres vollenden, wird erst ab dem 01.01. des Folgejahres 1,00 BE berechnet.

4. Die jährliche Mindestgebühr beträgt für bewohnte bzw. gewerblich genutzte Gebäude € 328,01. Für ganzjährig unbewohnte Gebäude, die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind, ist eine jährliche Mindestgebühr von € 209,50 zu entrichten.

5. Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen beträgt die jährliche Mindestgebühr € 237,45 je Wohneinheit.

6. Bei nicht ganzjährig bewohnten neuerrichteten Gebäuden wird eine Aliquotierung der Kanalbenützungsgebühr ab dem Monatsersten des erstmaligen Bezuges vorgenommen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt je m² der Grundstücksgröße € 0,24.

§ 6
Entstehend des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der

Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

4. Die Kanalbenützungsgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr sind jeweils vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7
Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebührensätze erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Eitzing Pol. Bez. Ried i. I.

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 15.12.2023 VZ

Abgenommen am: 10.01.2024 VZ